

## Pressemitteilung

Nr. 017 vom 03.03.2015

Gartenabfälle müssen nicht verbrannt werden!

### Belästigungen durch Rauchentwicklung sind so gut wie nie zu vermeiden

Haus- und Kleingartenbesitzer sollten sorgfältig prüfen, ob verbrannt werden muss. Die Abfallbroschüre des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung des Landkreises Börde“ zeigt Möglichkeiten auf, welche rechtssicheren Entsorgungswege außerhalb der Verbrennung infrage kommen. Der Landkreis Börde empfiehlt, durch Kompostieren und Schreddern sowie durch die Nutzung der Grünabfallannahmestellen ganz auf das Verbrennen von Gartenabfällen zu verzichten.



Dieter Torka, Leiter des Fachdienstes Natur und Umwelt, sagt: „Das Kompostieren ist auf jeden Fall besser als das Verbrennen“. Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre weiß der Fachmann, wovon er spricht. „Belästigungen von Nachbarn sind bei der Gartenabfallverbrennung so gut wie nie zu vermeiden. Deshalb sollte jeder Haus- und Kleingartenbesitzer sorgfältig prüfen, ob zur Entsorgung von Gartenabfällen eine Verbrennung wirklich erforderlich ist.“

Die Broschüre des Eigenbetriebes Abfallentsorgung des Landkreises Börde unter dem Titel „So wenig Abfall wie möglich, clever entsorgt, aus Liebe zur Umwelt“ zeigt die alternativen Möglichkeiten zur Verbrennung auf. Das Heft liegt bei den Einheits- und Verbandsgemeinden zur Abholung bereit. Zudem kann es auch unter [www.boerdekreis.de](http://www.boerdekreis.de) eingesehen oder auf Anfrage unter den Telefonnummern 039201 7033-118 oder -119 beim Eigenbetrieb Abfallentsorgung angefordert werden.

„Ist eine Überlassung an die Grünschnittsammlung oder die eigene Kompostierung nicht möglich, dürfen rein pflanzliche Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen vom 16. März bis 31. März 2015 jeweils montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr und samstags in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr, außer an Feiertagen verbrannt werden“, erklärt Dieter Torka.

Verbrannt werden dürfen	Nicht verbrannt werden dürfen
trockene Pflanzen (z. B. Spargelkraut oder Rosenschnitt)	frischer Baum- und Strauchschnitt, feuchte Pflanzenteile, Rasenschnitt, Tannengrün
verholzte trockene Pflanzenteile (z. B. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Stauden)	Koniferenschnitt, Laub, beschichtetes oder mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz, Haus- und Sperrmüll, Plastikabfälle, Reifen und andere Abfälle

#### Kontakt:

Uwe Baumgart  
Gerikestraße 104  
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1204  
Telefax: +49 3904 7240-51204  
E-Mail: [presse@boerdekreis.de](mailto:presse@boerdekreis.de)

Streng untersagt ist das Verbrennen, wenn Grünabfälle zu feucht sind, wenn zu starker Wind weht oder wenn bei einer Grenzlage zur Wohnbebauung eine Gefährdung oder Belästigung Dritter nicht zu vermeiden ist. Beim Verbrennen ist ein Mindestabstand des Feuers von 150 Metern zu Krankenhäusern, Sanatorien, Altenpflegeheimen, Kindergärten und Kinderheimen einzuhalten. Der Mindestabstand zu Waldrändern beträgt 30 Meter.

Dieter Torka gibt zu bedenken: „Je nach Wetterlage führt das Verbrennen pflanzlicher Abfälle unvermeidlich zu Rauch- und Geruchsbelästigungen. Festgestellte Feuer, die erhebliche Belästigungen verursachen, werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Das Verbrennen von sonstigen Abfällen zum Zwecke der Beseitigung ist verboten und wird ebenfalls als Ordnungswidrigkeit oder als umweltgefährdende Abfallbeseitigung geahndet.“

Sollte es zu erheblichen Belästigungen oder zu anderen Verstößen gegen die Bestimmungen der „Brennordnung“ kommen, nehmen die Mitarbeiter der unteren Abfallbehörde des Landkreises Börde Hinweise oder Beschwerden entgegen. Während der Dienstzeiten kann man unter der Telefonnummer 03904 7240-4342 anrufen oder persönlich in Wolmirstedt, Dienstsitz Farsleber Straße 19, vorsprechen. Außerhalb der Dienstzeiten des Landkreises Börde nimmt die Polizei Beschwerden entgegen.

Die Verordnung über das „Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Börde“ (Brennordnung) vom 25. September 2012 ist auf der Homepage des Landkreises Börde über den Button „Umweltinformationen“ unter [www.boerdekreis.de](http://www.boerdekreis.de) veröffentlicht.

 **Landkreis Börde** Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“



» So wenig Abfall wie möglich, clever entsorgt.  
**aus Liebe zur Umwelt.**

Die Broschüre des Eigenbetriebes Abfallentsorgung des Landkreises Börde unter dem Titel „So wenig Abfall wie möglich, clever entsorgt, aus Liebe zur Umwelt“ zeigt die alternativen Möglichkeiten zur Verbrennung auf. Das Heft liegt bei den Einheits- und Verbandsgemeinden zur Abholung bereit. Zudem kann es auch unter [www.boerdekreis.de](http://www.boerdekreis.de) eingesehen oder auf Anfrage unter den Telefonnummern 039201 7033-118 oder -119 beim Eigenbetrieb Abfallentsorgung angefordert werden.

Nachfolgend die aktuelle Fassung der Verordnung über das „Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Börde“ (Brennordnung) vom 25. September 2012



---

**Fachdienstleiter:** Dieter Torka  
**Anschrift:** Farsleber Straße 19  
39326 Wolmirstedt  
**Telefon:** +49 3904 7240-4342  
**Telefax:** +49 3904 7240-4150  
**E-Mail:** [natur-umwelt@boerdekreis.de](mailto:natur-umwelt@boerdekreis.de)

---

**Datum:** Aktuelle Fassung (02.03.2015)

### **Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Börde vom 25. September 2012 (in Kraft mit Wirkung ab 26. September 2012)**

Auf Grund der §§ 28 Abs.3 und 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts, Artikel 1, Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) (BGBl I S.212) und § 2 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (GartAbfVO) vom 25.05.1993 (GVBl. LSA S. 262), erlässt der Landkreis Börde als untere Abfallbehörde nachfolgende Rechtsverordnung:

#### **§ 1 / Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt das Verbrennen näher bestimmter pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen (Gartenabfälle) ausschließlich in Wohngrundstücken und Kleingärten im Landkreis Börde.

(2) Nicht unter diese Verordnung fällt:

- das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Erholungsgebieten, Gewerbegebieten, Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereibetrieben sowie das Verbrennen pflanzlicher Abfälle, welche bei Gewässer- und Straßenunterhaltungsmaßnahmen sowie der Pflege von öffentlichen Grünflächen und Parks anfallen;
- die Durchführung von Lager- und Brauchtumsfeuern. (Regelungen in den örtlichen Gefahrenabwehrsatzungen bleiben unberührt.)

#### **§ 2 / Begriffsbestimmungen**

(1) Gartenabfälle im Sinne dieser Verordnung sind: trockene Pflanzen und verholzte Pflanzenteile (z. B. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Stauden).

(2) Pflanzliche Abfälle, die aus phytosanitären Gründen verbrannt werden müssen sind Abfälle, welche durch Schaderreger befallen sind, die nur durch Verbrennen effektiv bekämpft werden können.

#### **§ 3 / Verbrennung von Gartenabfällen**

(1) Grundsätzlich sollen pflanzliche Gartenabfälle kompostiert, einer Kompostierung zugeführt, der öffentlichen Grünschnittsammlung überlassen oder durch Liegenlassen und Untergraben entsorgt werden.

(2) In Fällen, in denen eine Überlassung an die öffentliche Grünabfallsammlung auf Grund der Lage des Grundstückes nicht erfolgen kann und eine Verwertung nicht beabsichtigt ist, dürfen Gartenabfälle nach § 2 Absatz 1 dieser Verordnung in der Zeit vom 15. März bis zum 31. März sowie vom 15. Oktober bis zum 31. Oktober montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und samstags in der Zeit von 08.00 bis 16:00 Uhr, außer an Feiertagen, verbrannt werden.

(3) Nicht verbrannt werden darf auf Grundstücken, wo auf Grund der Grenzlage zur Wohnbebauung eine Gefährdung oder Belästigung Dritter nicht zu vermeiden ist.

(4) Nicht verbrannt werden darf auf Grundstücken, auf denen ein Abstand von 150 m zu Krankenhäusern, Sanatorien, Altenpflegeheimen, Kindergärten und Kinderheimen unterschritten wird.

(5) Nicht verbrannt werden darf auf Grundstücken, welche einen Mindestabstand von 30 m zu Wald i. S. des Waldgesetzes nicht einhalten.

(6) Die Verbrennung darf nur stattfinden unter Beachtung nachfolgende Regelungen:

1. Die Menge der zu verbrennenden Abfälle darf eine Grundfläche von 1,5 m x 1,5 m und eine Höhe von 1 m nicht überschreiten.
2. Die pflanzlichen Abfälle müssen ausreichend getrocknet sein, so dass sie mit geringst möglicher Rauchentwicklung brennen.
3. Eine Behinderung des Straßenverkehrs durch Rauchentwicklung ist auszuschließen.
4. Bei Wind ab Windstärke 4 (Zweige bewegen sich deutlich, Laub und Papier wird vom Boden gehoben), Wind in Richtung zur Wohnbebauung oder Einrichtungen nach Abs. 4, hoher Luftfeuchtigkeit, mangelndem Luftmassenaustausch sowie Nebel ist das Verbrennen unzulässig.
5. Zwischengelagerte Gartenabfälle sind unmittelbar vor dem Verbrennen umzusetzen, um darunter verborgene Tiere nicht zu gefährden.

Das Feuer darf nicht durch Flüssigbrennstoffe oder andere Abfälle in Gang gesetzt werden.

6. Das Feuer ist von einer dafür geeigneten volljährigen Person zu beaufsichtigen, die das Feuer ständig so unter Kontrolle hat, dass u. a. gefahrbringender Funkenflug vermieden wird und es zu jeder Zeit gelöscht werden kann.
7. Feuer und Glut müssen bei Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
8. Die Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### **§ 4 / Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus phytosanitären Gründen**

(1) Auf Antrag können von Schädlingen befallene oder erkrankte Pflanzen bzw. Pflanzenteile auch außerhalb des Zeitraumes nach § 3 Abs. 2 verbrannt werden

(2) Der Antrag ist beim Landkreis Börde, untere Abfallbehörde, schriftlich zu stellen, die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist kostenpflichtig.

(3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn von der für Pflanzenschutz zuständigen Landwirtschaftsbehörde eine Empfehlung bzw. Anordnung zur Beseitigung erkrankter Pflanzen oder Pflanzenteile zur Bekämpfung von Schaderregern durch Verbrennen vorliegt und die örtlichen Verhältnisse die Verbrennung zulassen.

### **§ 5 / Abweichende Regelungen**

(1) Der Landkreis Börde kann im Einzelfall weitergehende Beschränkungen festlegen, wenn nur so Gefährdungen bzw. erhebliche Belästigungen Dritter ausgeschlossen werden können. (Festlegungen für bestimmte Gebiete)

(2) Der Landkreis Börde kann die Zeiträume nach § 3 Abs. 2 verschieben, falls dies aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse erforderlich ist.

### **§ 6 / Betretungsrecht**

Den Bediensteten des Landkreises Börde ist zum Zweck der Vollziehung dieser Verordnung das Betreten der dazu infrage kommenden Grundstücke zu gestatten.

### **§ 7 / Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 69 Abs.1 Ziff. 8 KrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf anderen als in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücken Gartenabfälle verbrennt,

- andere als in § 2 Abs. 1 genannte Gartenabfälle oder andere Abfälle verbrennt,
- Gartenabfälle außerhalb der in § 3 Abs.2 genannten Zeiträume verbrennt,
- Gartenabfälle auf Grundstücken verbrennt, die Anforderungen nach § 3 Abs. 3, 4 und 5 nicht erfüllen,
- gegen Bestimmungen des § 3 Abs. 6 verstößt.

(2) Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer Bediensteten des Landkreises zu Zwecken des Vollzugs nach § 6 den Zutritt verwehrt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs.3 KrWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

### **§ 8 / Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Börde in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden im Landkreis Börde vom 20.08.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde am 23.08.2009, außer Kraft.